

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00040 vom 19. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2001.00040

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00040 du 19 décembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00040 del 19 dicembre 2001

Regeste

Einschätzung 1998 | Anschlussbeschwerderecht. Buchführungspflicht. Im Steuer-Beschwerdeverfahren besteht kein Anschlussbeschwerderecht (E. 1). AG haben als Buchführungspflichtige ihre Buchhaltung nicht nach der Ist-, sondern ausschliesslich nach der Soll-Methode zu führen. Eine Mischung beider Methoden zur "Kompensation einer vormaligen Unterbesteuerung" ist unzulässig (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Für die Berechnung des steuerbaren Ertrags juristischer Personen ist nach § 45 Abs. 1 des kraft § 269 Abs. 1 StG insoweit übergangsrechtlich weiterhin anwendbaren Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (aStG) vom Saldo der Gewinn- und Verlust-, Betriebs- oder Verwaltungsrechnung, unter Berücksichtigung des Saldovortrags aus dem Vorjahr, auszugehen (lit. a). Diesem Unterschiedsbetrag zuzurechnen sind der Rechnung belastete, geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen, wie namentlich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie unbegründete Abschreibungen (lit. b). Der Steuergesetzgeber knüpft hier die steuerrechtliche Gewinnermittlung dem Grundsatz nach an die kaufmännische Rechnungslegung an (vgl. VGr, 17.12.1997, in: StE 1998 B 72.11 Nr. 7, auch zum Folgenden). Was Lehre und Rechtsprechung unter dem Begriff des Massgeblichkeitsprinzips im Einzelnen verstehen und welches die Korrektive sind, die sich aufgrund der steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften ergeben, hat die Rekurskommission I ebenso umfassend und zutreffend dargelegt wie die Tragweite der buchführungsrechtlichen Periodizität der Erfolgsrechnung sowie des aufs engste mit diesem verknüpften Realisationsprinzips. Dem bleibt nichts hinzuzufügen (vgl. § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976).

E. 3

Die Rekurskommission I ist mit überzeugender Begründung, welcher das Verwaltungsgericht beitrifft, zum Schluss gekommen, der Pflichtigen seien die erwähnten Retrozessionen (besser: Retrokommissionen, im geschäftlichen Sprachgebrauch oft kurz auch als "Retros" oder "Kick-backs" bezeichnet; vgl. hierzu Werner de Capitani, Retrozessionen an externe Vermögensverwalter, in: Freiheit und Ordnung im Kapitalmarktrecht, Festgabe für Jean-Paul Chapuis, Zürich 1998, S. 26 Fn.5) im Sinn eines konsolidierten Vermögensrechtserwerbs jeweils bereits im Zeitpunkt der Erbringung der eigenen Leistung zugeflossen. Was die Pflichtige hiergegen ins Feld geführt hat, wäre höchstens im Rahmen einer Verböserung des angefochtenen Entscheids zu Lasten des beschwerdeführenden Staats Zürich zu hören, erschöpft sich jedoch in einer Wiederholung

von Argumenten, welche die Rekurskommission I bereits schlüssig verworfen hat. Insbesondere ist dieser insoweit beizupflichten, als sie im Hinblick darauf, dass nur ein einziger Kunde nachträglich die Herausgabe der von der Bank bereits bezahlten Retrozession verlangt hat, (sinngemäss) festgestellt hat, der Rechtserwerb sei bei dieser Gattung von Erträgen im Zeitpunkt des Anspruchserwerbs aus Sicht der Pflichtigen nicht besonders unsicher gewesen. Somit ist der Befund der Rekurskommission I, wonach die im 4. Quartal 1997 vertraglich begründeten Retrozessionen der Pflichtigen Bestandteil des im Steuerjahr 1998 steuerbaren Reingewinns 1997 bildeten, jedenfalls nicht rechtsverletzend. Das Gericht ist demnach nur noch zur Entscheidung über die mit der vorliegenden Beschwerde aufgeworfene Streitfrage berufen, ob die Rekurskommission I die der Pflichtigen im Geschäftsjahr 1997 zugeflossenen Retrozessionen zu Recht aus der Bemessungsgrundlage ausgeklammert hat mit der Begründung, diese seien der Pflichtigen bereits im Geschäftsjahr 1996 zugeflossen und bildeten darum nicht steuerbaren Gewinn der im Streit liegenden Steuerperiode.

E. 4

Mit der Beschwerde wird gerügt, der Nichteinbezug der Retrozessionen des 4. Quartals 1996 in die Gewinnermittlung verstosse gegen die Prinzipien der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der "Steuergerechtigkeit". Die Pflichtige habe "durch die Nichtverbuchung der Guthaben aus Retrozession stille Reserven gebildet, die jetzt – da nicht zulässig – in einem Jahr steuerlich aufgelöst werden" müssten. Die beschwerdeweise verfochtene Besteuerung auch dieser im Kalender- und Bemessungsjahr 1996 verdienten Vergütungen sei unausweichliche Konsequenz des "zwingenden Wechsel[s] von der Ist-Methode zur Soll-Methode". Damit werde lediglich eine vormalige Unterbesteuerung ausgeglichen. In gleichem Sinn habe sich das Bundesgericht im Präjudiz StE 2000 B 23.4 Nr. 3 ausgesprochen. Buchführungspflichtig ist, wer sein Unternehmen im Handelsregister einzutragen hat (Art. 957 des Obligationenrechts vom 30. März 1991 [OR]). Dies ist nach Art. 934 Abs. 1 OR grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die ein "nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe" betreibt (Art. 52-56 der Handelsregisterverordnung vom

E. 7

Juni 1937 [HregV]; BGE 93 I 357 f.). Während etwa bei Selbständigerwerbenden ein Wechsel von der Soll- zur Ist- Methode (oder umgekehrt) dann allenfalls in Frage kommen kann, wenn sie nicht (mehr) von Gesetzes wegen buchführungspflichtig sind (vgl. etwa RB 1994 Nr. 36; VGr, 5.3.1996, SB.95.00052, in: ZStP 2/1996, Nr. 5, S. 114 ff.), entsteht bei der Aktiengesellschaft und anderen juristischen Personen, deren Rechtspersönlichkeit durch Handelsregistereintrag erst begründet wird, die Buchführungspflicht zugleich mit dem Letzteren (vgl. Markus Neuhaus, in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Basel und Frankfurt am Main 1994, Art. 957 N. 7; vgl. bezüglich der Aktiengesellschaft im Besonderen Art. 643 OR und Art. 78 ff. HregV). Das vom Beschwerdeführer zitierte bundesgerichtliche Urteil betraf den Fall eines Rechtsanwalts, dem auf einen bestimmten Zeitpunkt hin der Wechsel von der Ist-Methode zur Soll-Methode zugestimmt worden war. Daraus ist deshalb für den Beschwerdeführer offenkundig nichts abzuleiten. Die Rekurskommission I hat vielmehr im angefochtenen Entscheid entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers zu Recht gar keinen Methodenwechsel vorgenommen, sondern im Licht der für die Pflichtigen einzig massgeblichen Soll-Methode erkannt, die Retrozessionen des vierten Quartals 1996 unterlägen jedenfalls nicht der Besteuerung

im Steuerjahr 1998. Die vom Beschwerdeführer mit dem vorliegenden Rechtsmittel angestrebte "Kompensation einer vormaligen Unterbesteuerung" ist nicht im offenen Steuerjahr 1998 vorzunehmen, sondern – wenn überhaupt – im Nachsteuerverfahren betreffend die Steuerperiode 1997. Ob die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung eines solchen Verfahrens gegeben seien, war im vorinstanzlichen Verfahren nicht zu prüfen und kann daher auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer zu 4/5 und der Beschwerdegegnerin, auf deren Hauptantrag nicht eingetreten werden konnte, zu 1/5 zu überbinden (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Auf den Hauptantrag der Beschwerdegegnerin wird nicht eingetreten. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.